

Drucksache Nr.: 200/2019

Dezernat I

Federführend: Hauptabteilung

Anlagen:

Az.: 113, se-abr

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	21.05.2019	Ö	zur Beschlussfassung

Unterrichtung des Stadtrates gem. § 33 Abs. 2 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)

Antrag:

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hat im Jahr 2018 folgende Verträge abgeschlossen, über den der Stadtrat zu unterrichten ist:

Abt.	Art und Höhe des abgeschlossenen Vertrages	Name der / des Angestellten bzw. des Ausschussmitgliedes
330	VOL-Vertrag zur Baumpflege und Baumfällarbeiten in Neustadter Flur zu Verkehrssicherungsmaßnahmen in Höhe von ca. 59.194,41 Euro	Heidehof Energie GbR Volker Lichti Mitglied im ⇒ im Stadtrat ⇒ in div. Ausschüssen sowie Aufsichtsräten
WBG	Restzahlungen für Architektenleistungen Planung Neubau Gewerbegebäude Bahnhof in Höhe von 135.900,00 €	Architekten Becker / Ritzmann Joachim Becker Mitglied im ⇒ Ortsbeirat Haardt ⇒ Ausschuss für Bau und Planung
WBG	Restzahlungen für Architektenleistungen Gebäude und Freifläche Schlachthofstraße 73 in Höhe von 58.594 Euro	Architekturbüro Bachtler Christoph Bachtler Mitglied im ⇒ Stadtrat ⇒ Hauptausschuss ⇒ Ausschuss für Bau und Planung

Begründung:

Nach § 33 Abs. 2 GemO ist der Stadtrat jährlich in öffentlicher Sitzung über Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit Bediensteten zu unterrichten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung, Dienst- und Arbeitsverträge mit Gemeindebediensteten oder sonstige im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehende Verträge handelt. Die Unterrichtungspflicht gilt auch für Verträge, die der Eigenbetrieb sowie die Gesellschaften, an denen die Stadt mit mindestens 50 v. H. beteiligt ist, mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit Bediensteten abgeschlossen haben, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen des Gesellschaftsrechts entgegenstehen.

Neustadt an der Weinstraße, 15.05.2019

Oberbürgermeister